

SATZUNG

Präambel

Anbauvereinigung für Cannabis e.V. (im folgenden nur noch „**AvK**“ genannt) ist eine Anbaugemeinschaft von Cannabisnutzern die ihren eigenen Anbaubedarf gemeinschaftlich organisieren.

Ziel des AvK ist die Gründung und der Betrieb einer solchen Anbaugemeinschaft unter Einhaltung der satzungsgemäßen und ggf. gesetzlichen Vorgaben des Konsumcannabisgesetzes (KCanG).

In diesem Sinne gibt sich der AvK folgende Satzung:

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Anbauvereinigung für Cannabis** – kurz „**AvK**“ genannt
2. Er hat seinen Sitz in Ludwigsfelde und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Zweck der Anbauvereinigung ist der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder, die Information und Beratungen von Mitgliedern über die Chancen und Risiken der angebauten Cannabispflanzen und deren Nutzung, sowie eine cannabispezifische Suchtprävention und -beratung und die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen vorgesehen ist.

Jegliche kommerzielle Nutzung oder Weitergabe der Pflanzen an Nichtmitglieder ist nicht gestattet. Die Aufgabe des Vereins ist unter Anderem die verpflichtende aktive Mitwirkung der Mitglieder am gemeinschaftlichen Anbau der angepflanzten Cannabispflanzen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden, die das 21. Lebensjahr vollendet, einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Juristische Personen sind als Mitglieder nicht zugelassen.

2. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt drei Monate.
3. Stimmberechtigt in den jeweiligen Mitgliederversammlungen sind ausschließlich natürliche Personen. Am gemeinschaftlichen Cannabisanbau können sich nur

natürliche und volljährige Personen, die mindestens 21 Jahre alt sind, beteiligen. Der Verein beschränkt die Mitgliederzahl auf maximal 500 Mitglieder.

4. Der Erwerb und die Fortdauer der Mitgliedschaft ist an einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland geknüpft

5. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, hat er dies dem Bewerber in Textform mitzuteilen. Für abgelehnte Bewerber besteht das Recht, den Antrag in der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig über den Antrag.

Hiervon ausgenommen sind Mitgliederbewerbungen, welche über die maximale Mitgliederzahl von 500 Mitgliedern, somit über die vom Gesetzgeber vorgegebene Mitgliedsanzahl von Cannabisvereinen, hinausgehen.

6. Der eigene Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder diesem schadet. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig und ein Rechtsmittel dagegen ist nicht mehr zulässig. Vor einem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Sollte ein Mitglied dem der

Ausschluss droht oder die Vorlage bei einer Mitgliederversammlung ist, hat das betroffene Mitglied das Recht, auf der Versammlung, die sich damit befasst, zu diesem Punkt zu sprechen und nur dafür anwesend zu sein. Das Mitglied ist dafür mit entsprechendem Hinweis zu laden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Anträge und jegliche Willenserklärungen der Mitglieder an den **AvK** müssen schriftlich, gemäß § 126 BGB, mit Zugangsnachweis erfolgen.

Alle Mitteilungen des Vorstandes oder des **AvK** an einzelne oder alle Mitglieder können, gemäß § 126 b BGB, in Textform erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung kann eine gesonderte Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge festlegt, beschließen.

Zurzeit beträgt die Aufnahmegebühr 50,00 € einmalig und der Grundmitgliedsbeitrag 60,00 € jährlich.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Anbau- und Verteilungsordnung, die den Anbau, die Finanzierung, die anzubauende Menge, die Sorten und die Verteilung der jeweiligen Pflanzenmenge auf die Mitglieder regelt.

4. Sämtliche, den Anbau betreffenden Entscheidungen trifft der Anbaurat gemäß seiner Geschäftsordnung in eigener Verantwortung, sofern er nicht durch Weisungsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands gebunden ist.

5. Bei der Sortenwahl und in der Versorgung werden die Mitglieder, die es nachweislich medizinisch nutzen bevorzugt. Einlagerung eines "Überschusses" ist nicht gestattet. Der Anbau und die Lagerung orientieren sich ausschließlich an den genehmigten Mengen.

6. Mitglieder können sich für Vereinsaktivitäten zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen. Mitwirkungspflicht besteht für jedes Mitglied für 2 Stunden an Anbaus Schulungen und mindestens 4 Stunden im Jahr beim aktiven Anbau. Sollten Mitglieder diese Mitwirkungspflichten nicht erbringen, kann der Vorstand, nach erfolgter Ermahnung, eine Ausgabe von

Cannabis verweigern und bei wiederholtem Verstoß kann auch das Mitglied ausgeschlossen werden.

7. Jegliche Abgabe von angebauten Cannabis an Minderjährige oder Nichtmitglieder ist untersagt und führt zum Ausschluss.

8. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, an vom Verein festgelegten Schulungen und Informationsveranstaltungen teilnehmen.

9. Wenn nach dem Beitritt eines Vereinsmitgliedes, über das Vermögen oder Nachlass eines Vereinsmitgliedes ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder der Vereinsanteil von einem

Gläubiger gepfändet wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird, scheidet das betreffende Mitglied, mit Ablauf der Zweimonatsfrist, aus dem Verein aus.

§5 Mitwirkungskonzept und Versammlungen

Ziel des Vereins ist es, den gemeinschaftlichen Anbau in transparenter, sicherer und partizipativer Form zu organisieren, um eine verantwortungsvolle Nutzung zu gewährleisten und die aktive Mitwirkung aller Mitglieder zu fördern.

1. Grundprinzipien der Mitwirkung

- **Demokratische Teilhabe:** Alle Mitglieder haben das Recht, sich aktiv am Anbauprozess, an Entscheidungen und an der Organisation zu beteiligen.
- **Transparenz:** Entscheidungsprozesse, Protokolle und Anbaupläne werden offen kommuniziert.
- **Gemeinschaftsorientierung:** Der gemeinschaftliche Anbau erfolgt durch kollektive Planung, Arbeitsteilung und Verantwortungsübernahme.

- **Gesetzestreue:** Die Einhaltung aller Vorschriften des AvK und soweit notwendig auch gesetzliche, insbesondere zu Mengenbegrenzung, Sicherheit und Dokumentation, sind verpflichtend.

2. Formen der Mitwirkung

- Anbaugruppen:

Die Mitglieder organisieren sich in Arbeitsgruppen, die spezifische Aufgaben übernehmen, z. B.:

Anbau & Pflege: Aussaat, Pflege, Ernte und Qualitätskontrolle.

Technik & Sicherheit: Überwachung von Belüftung, Beleuchtung, Bewässerung.

Dokumentation & Rückverfolgbarkeit: Erfassung der Pflanzenentwicklung, Erntemengen und Verteilung an Mitglieder.

Nachhaltigkeit: Ressourcenschonender Einsatz von Energie, Wasser und Materialien.

3. Mitgliederversammlungen:

Jährlich finden Versammlungen statt, in denen über Anbauplanung, Sortenauswahl, Arbeitsorganisation und Finanzen entschieden wird.

Jede Stimme zählt gleichwertig; Beschlüsse werden demokratisch gefasst. Dem Vorstand steht ein Vetorecht mit der Folge zu, dass ein Beschluss nicht vollzogen werden darf, solange das Veto nicht in einer

Mitgliederversammlung wird zurückgenommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn dem Vorstand der betreffende Beschluss nicht satzungsgemäß oder gesetzeskonform erscheint.

Das Veto darf nicht ausgeübt werden, wenn der Beschluss der Erfüllung zwingender gesetzlicher Pflichten dient und dieses Ziel nicht, wenn auch mit Mehraufwand, anders erreicht werden könnte.

4.Schulungen & Informationsveranstaltungen:

Vor Aufnahme in den Anbaubetrieb erhalten neue Mitglieder eine verpflichtende Einführung zu Sicherheits-, Hygiene- und Qualitätsstandards. Regelmäßige Schulungen vertiefen Wissen zu Anbauverfahren und allen, auch gesetzlichen, Pflichten.

5.Verantwortlichkeiten

- Der **Vorstand** koordiniert die Gesamtorganisation, genehmigt Anbaupläne und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen.
- Die **Anbauleitung** trägt die Verantwortung für die praktische Umsetzung des gemeinschaftlichen Anbaus.
- Die **Mitglieder** wirken aktiv bei der Pflege und Dokumentation mit und verpflichten sich, die internen Regeln einzuhalten.

6. Kommunikation und Transparenz

- Alle relevanten Informationen (Anbauzeiten, Ernteplanung, Arbeitsverteilung, Sicherheitsvorgaben) werden in Textform über interne Kommunikationskanäle bereitgestellt.
- Ergebnisse, Berichte und Dokumentationen werden auf Wunsch veröffentlicht und in Versammlungen erläutert.

7. Sicherheit und Verantwortungsbewusstsein

- Zutritt zu Anbauräumen haben ausschließlich autorisierte Mitglieder, zum Schutz von Pflanzen und Einrichtungen. Alle Mitglieder müssen ihr Interesse an der Mitarbeit mitteilen. Ihre Einsatzzeiten und Zutrittsberechtigungen werden mindestens eine Woche im Voraus festgelegt und genehmigt.
- Der Anbau erfolgt unter kontrollierten Bedingungen, um die Einhaltung der pflanzlichen und gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten.
- Der Zugang zu den Anbaubereichen darf ausschließlich nach vorheriger Einweisung durch verantwortliche Personen erfolgen, die die erforderlichen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen vermitteln. Dabei ist geeignete Schutzkleidung zu tragen, insbesondere angemessenes Schuhwerk, geeignete Arbeitskleidung sowie erforderliche Schutzausrüstung.
- Der verantwortungsvolle Umgang mit allen Pflanzen und Einrichtungen steht im Vordergrund; Weitergabe außerhalb des Vereins ist strikt untersagt.

§6 Vereinsmittel

1. Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln oder Überschüssen des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

3. Einnahmen durch Merchandising oder andere kommerzielle Aktivitäten sind nicht gestattet. Die Finanzierung sollte ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge erfolgen, gemäß §24 KcanG.

4. Der Anbau, die Wartung und Unterhaltung und Pflege können auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere für Anschubfinanzierung und längerfristige Investitionen, aus allgemeinen Vereinsmitteln unterstützt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Anbaurat und die Mitgliederversammlung.

I. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder seiner Vertretung geleitet.

Auf schriftlichen Antrag kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen durch Akklamation.

2. Die Mitgliederversammlung kann die Richtlinien für die Arbeit des Vereins aufstellen und über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheiden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

2.A) die Wahl des Vorstandes und des Anbaurats in geheimer Wahl

2.B) der Erlass der Beitragsordnung und des Vereinszuschlags für die jeweiligen Cannabisprodukte,

2.C) die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

2.D) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

2.E) die Bestätigung der Tagesordnungspunkte des Anbaurats

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch Fragen von einfacher Bedeutung. Zu diesen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

3.A) die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

3.B) die Genehmigung eines vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans

3.C) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss

3.D) die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes

3.E) die Beschlussfassung über die Jahresabrechnung

3.F) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

4. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Frist beginnt mit der Absendung der ersten Einladung.

Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie außerordentlich einberuft.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung mit Vorlage der zu entscheidenden Beschlüsse schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags stattzufinden.

6. Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere nach Absatz 3, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst. Beschlüsse von besonderer Bedeutung, insbesondere nach Absatz 2, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

7. Über die Ergebnisse der Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben. Die jeweilige Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb eines Monats, nach Übersendung der Niederschrift, kein Vereinsmitglied gegen die Richtigkeit des Protokolls, bei Gericht eine Berichtigung des Protokolls beantragt hat und den Kostenvorschuss dafür bezahlt hat.

8. Alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als zwei Monate im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Diese Anträge sind mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.

9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit 2/3 Mehrheitsbeschluss herstellen. Bevollmächtigte Personen können durch den Vorstand oder den Versammlungsleiter zugelassen werden.

II. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und wenn ein solcher gewählt ist, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie haben jedoch das Recht auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.

2. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand ist berechtigt, über Mittel des Vereins zu verfügen.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand wird zu angemessenen und notwendigen Zeiten tagen. An diesen Sitzungen können auf schriftlichen Antrag nur Mitglieder teilnehmen, sofern Datenschutzbestimmungen keine Vertraulichkeit verlangen.
6. Alle Mitglieder sind berechtigt, schriftliche Anträge an den Vorstand zu stellen.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern auf schriftliches Verlangen zur Kenntnis zu geben.
8. Der Vorstand ist allein berechtigt und verpflichtet, die Geschäfte des Vereins zu führen und den Verein zu vertreten. Die Vorstände sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
9. Dem Vorstand steht gegen Beschlüsse ein Vetorecht zu, gemäß § 5, Abs. 3., mit der Folge zu, dass ein Beschluss nicht vollzogen werden darf, solange das Veto nicht in einer Mitgliederversammlung zurückgenommen wird.

III. Der Anbaurat

1. Der Anbaurat besteht aus mindestens einem und höchstens zwei gewählten Mitgliedern. Der Vorstand hat das Recht, zusätzlich bis zu zwei Mitgliedern aus seinen Reihen in den Anbaurat zu entsenden.
2. Anbauratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Anbaurat wird von der Mitgliederversammlung auf mindestens fünf Jahre gewählt.
4. Die Aufgaben des Anbaurats sind:
 - 4 a) Planung, Sicherstellung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus
 - 4 b) Wahl der Pflanzensorten für den Anbau, dies kann gegebenenfalls in Abstimmung mit den teilnehmenden Mitgliedern erfolgen.
 - 4 c) Berechnung des Selbstkostenanteils für jede angebaute Sorte
5. Sitzungen des Anbaurats müssen bei zwingenden Notwendigkeiten mindestens einmal jährlich stattfinden. Über die Sitzungen wird von deren Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern auf

schriftlichen Antrag eingesehen werden kann.

6. Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Diese können gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung erweitert werden.

7. Solange der Anbau am Anfang, gleich aus welchem Grund, noch nicht möglich ist, kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Wahl eines Anbaurates verzichten.

§8 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von dem/n Mitgliedern an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

3. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

5. Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation an den vom Vorstand bestimmten Verein oder eine einen solchen Verein unterstützende Gesellschaft.